



Sehr geehrte Damen und Herren,

Seite 2 von 7

I.

1. Bewilligung

Für die Zeit vom 01.04.2023 bis 30.09.2023 (Bewilligungszeitraum) wird Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von max. 500.000,00 EUR (in Buchstaben: fünfhunderttausend) gewährt.

2. Vorhaben

Digitalisierung des organisierten Breitensports in Nordrhein-Westfalen durch Förderung der Investitionen in die digitale und mediale Ausstattung mit entsprechender Hardware und der dazugehörigen Software.

3.1 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung (100 v.H.) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 500.000,00 EUR als Zuschuss gewährt.

3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Im Rahmen der Bewilligung wird der sich aus Ziffer 5.3 lit. c) („NRW-Sportfachverbände und Regionalverbände sowie Kreissportbünde je 500.000 Euro“) der Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen“ der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2023 (FöRL) ergebende Höchstbetrag als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.



Als zuwendungsfähig anerkannt werden bis zu diesem Höchstbetrag ausschließlich Sachausgaben für die unter Ziffer 2.2 der FöRL genannten Anschaffungen von

- Laptops/Tablets/Notebooks,
- Digitalen Whiteboards/Smartboards,
- Videokonferenz- und Videoübertragungs- sowie Präsentationssysteme,
- Monitore,
- Scanner,
- Digitale Fotokameras,
- Computer-Lautsprecher und Sound-Systeme,
- Netzwerktechnik, Breitband-Internet-Zugang,
- Digitale Steuerungstechnik zur energetischen Modernisierung wie automatisierte Beleuchtung, intelligente Heizungssteuerung,
- WLAN-Router, Repeater, Access-Points,
- sowie Zubehör, wie Mäuse, Tastaturen, Headsets, Mikrofone, Webcams, Docking-Stations, Stifte für die digitale Eingabe auf Endgeräten,
- Leitungen und Kabel zur Verwendung o.g. Ausstattung wie Netzkabel, Patchkabel, USB-(Verlängerungs-) Kabel/-Adapter/-Konverter (USB Typ A, USB Mini-B, USB Micro B, USB Typ C; USB 2.0, USB 3.0), Kabel und Konverter zur Bildübertragung (USB, HDMI, DisplayPort, Lightning, VGA, DVI), Gerätezuleitung (Strom, Innenbereich), Mehrfachsteckdose (Strom, Innenbereich), Verlängerungskabel (Strom, Innenbereich),
- Serversysteme, Speichermedien, Datenschutz- und Datensicherungssysteme,
- digitale Zugangs- und Schließsysteme, digitale Zahlungssysteme und
- in Verbindung mit der Anschaffung von Hardware Software und Spezial-Software wie zum Beispiel Vereinsverwaltungsprogramme und Programme zum Belegungs- bzw. Hallenmanagement.

3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist in vollem Umfang im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen.



3.4 Auszahlungen

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EFRE ausbezahlt.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.
2. Das Vorhaben ist vom 01.04.2023 bis zum 30.09.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip).
4. Abweichend von den Nummern 6.1.1 und 6.1.3 ANBest-EFRE ist die Zuwendung in einem einzigen Mittelabruf und unter gleichzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises abzurufen.
5. Der Mittelabruf ist vollständig mit allen Anlagen bis spätestens 30.09.2023 (Ende des Bewilligungszeitraums) vorzulegen. Verwenden Sie hierfür bitte die Formulare, die Sie unter <https://www.efre.nrw.de/oeffentlichkeitsarbeit/formulare-fuer-zuwendungsempfaengerinnen/react-eu-formulare/> abrufen können.
6. Förderfähig sind nur die o.g. Sachausgaben. Installations-, Einweisungs-, Wartungs- und Betriebsausgaben sowie Ausgaben für Schulungen zur Nutzung der entsprechenden Hardware und Software sind nicht förderfähig.



7. Die aus der Zuwendung beschafften digitalen Geräte und das dazugehörigen Zubehör dürfen ausschließlich im ideellen Bereich (sportliche Betätigung der Mitglieder, Training, Sportkurse und Sportlehrgänge) verwendet werden. Ein Verleih an Dritte ist nicht gestattet. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre ab Ende des Bewilligungszeitraums. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände frei verfügt werden. Bitte beachten Sie, dass für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist eine Inventarisierungsliste mit dem Mittelabruf einzureichen ist.
8. Es dürfen keine Einnahmen erzielt werden, welche im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehen.
9. Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde Auskünfte über den aktuellen Projektstand hinsichtlich der Zielerreichung fristgerecht zu erteilen.
10. Die Weiterleitung der Zuwendung an die Mitgliedsvereine in Höhe von 100% der jeweiligen nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben wird zugelassen. Die Höhe der auf die einzelnen Weiterleitungsempfängenden entfallenden Förderbeträge wird nachträglich durch Änderungsbescheid bzw. Schlussverfügung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgelegt. Durch Verträge mit den jeweiligen Weiterleitungsempfängern ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch diesen auferlegt werden; in den Verträgen sind insbesondere auch die Nummern 6.6 und 7.1 letzter Absatz der ANBest-EFRE zu berücksichtigen. Kopien der unterzeichneten Weiterleitungsverträge sind mit dem Mittelabruf vorzulegen. Dem Mittelabruf sind je weiterleitungsempfängenden Mitgliedsverein die in den Nummern 6.2 und 6.2.1 ANBest-EFRE genannten Unterlagen (insbes. Belegliste, Rechnungsbelege, Zahlungsnachweis, Vergleichsangebote) beizufügen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung



Ausfüllhilfe¹ für den Abschlussbogen zur Beschaffung und Implementierung von IT- Ausstattung (Spez. Ziel 16, ex-post Monitoringbogen)

Allgemeiner Hinweis zur Datenerfassung in Verbundprojekten

Eine Doppelzählung der unterstützten Einrichtungen ist unbedingt zu vermeiden. Eine doppelte Zählung von Einrichtungen, die durch unterschiedliche Träger erfasst werden, soll ausgeschlossen werden.

Falls Sie zu einzelnen Angaben Erläuterungen haben, nutzen Sie bitte unter Angabe der Fragennummer das Erläuterungsfeld.

Zu 1. Anzahl der Einrichtungen, die im Hinblick auf die Beschaffung und Implementierung von IT-Ausstattung, unterstützt werden.

Definition:

Zu zählen sind die modernisierten Einrichtungen, die von der Beschaffung und Implementierung von IT-Infrastruktur direkt profitiert haben.

Zu den modernisierten Einrichtungen zählen öffentliche oder gemeinnützige Träger schulischer und außerschulischer Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen. Hier können auch Bibliotheken und Museen als unterstützte Einrichtungen gezählt werden.

Hinweise und Beispiele:

Eine Kommune erhält als Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid und unterstützt dabei Schulen in ihrer Region. Hier sind die Einrichtungen anzugeben, die durch den Zuwendungsempfänger Kommune tatsächlich unterstützt wurden.

Eine Einrichtung wird einmal gezählt, unabhängig der Anzahl ihrer Standorte.

¹ Die Ausfüllhilfen dienen als Hilfestellung zur Sicherung der Datenqualität. Die Beispiele und Hinweise sind an der Praxis orientiert, aber nicht abschließend immer auf jeden Einzelfall anwendbar.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagte ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Dieser Bescheid erlangt - soweit keine Klage erhoben wird - nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Aracri'.

Domenico Aracri

Zuwendungsempfänger/in

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Herrn Aracri
Domplatz 1-3
48143 Münster

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Rahmen des „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ (REACT-EU) - Programms

AZ: _____

Projekt: _____

Rechtsmittelverzicht

Zuwendungsbescheid vom 30.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den o. g. Bescheid wird hiermit verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift